

## S a t z u n g

der Stadt Koblenz über den Bebauungsplan Nr. 71 a "Flugfeld Karthause" (I. Bauabschnitt)

- - - - -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) hat der Stadtrat am 30.5.1968 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Bezirksregierung vom 26.8.1968 - Az.: 429 - 06 - hiermit bekanntgemacht wird.

### § 1

Für das Gebiet "Flugfeld Karthause" (I. Bauabschnitt) wird der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan) Nr. 71a aufgestellt. Der Bebauungsplan umfaßt als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanurkunde (Planzeichnung), den dazugehörigen Text und einen besonderen Anlageplan.

### § 2

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt durch:

die Gemarkung Moselweiß;

die Flurstücke Nrn. 8/41, 8/86, 8/64 und 8/71 Gemarkung Koblenz, Flur 17;

die Flurstücke Nrn. 1/17, 1/28, 1/27, 1/24, 1/23, 1/22, 336/1, 337/1 und 474/2 Gemarkung Koblenz, Flur 2;

die Flurstücke Nrn. 8/9 und 8/83 Gemarkung Koblenz, Flur 17

und umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Koblenz, Flur 2, Nrn. 2/1, 1/6, 1/7, 1/8, 1/14, 1/18, 1/19, 1/20, 1/21, 1/45, 1/46, 355/1, 356/1, 357/1, 462/2, 463/2, 475/2, 513/0.1, 554/1, 556/210, 557/0.1;

1/34 teilweise und zwar der südwestliche Teil des Flurstückes, der von der nordwestlichen Verlängerung der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 1/18 begrenzt wird;

Gemarkung Koblenz, Flur 17, Nrn. 8/13, 8/14, 8/15, 8/16, 8/17, 8/18, 8/21, 8/22, 8/23, 8/24, 8/27, 8/28, 8/29, 8/30;

8/31 teilweise und zwar das ganze Flurstück, ausgenommen der südwestliche Teil, der begrenzt wird durch die in der Örtlichkeit vorhandene Böschungsoberkante, von deren Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des Flurstückes 8/83 aus, bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 8/9;

8/34, 8/35, 8/36, 8/37, 8/38;

8/39 teilweise und zwar der südwestliche Teil des Flurstückes, der von der westlichen Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstückes 8/38 begrenzt wird;

8/45, 8/46, 8/47, 8/48, 8/49, 8/50, 8/51, 8/52, 8/53, 8/54, 8/55, 8/56, 8/57, 8/58, 8/59, 8/60, 8/61, 8/62, 8/63, 8/69;

8/74 und 8/75, beide teilweise und zwar die südwestlichen Teile der Flurstücke, die von der südöstlichen Verlängerung der südwestlichen Grenze des Flurstückes 8/71 begrenzt werden;

8/83 teilweise und zwar der nördliche Teil des Flurstückes, der begrenzt wird von der 6 m südlich der südlichen Grenzen des Flurstückes 8/13 verlaufenden parallelen Linie und zwar von deren Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des Flurstückes 8/83 aus, auf einer Länge von etwa 77 m in westlicher Richtung; einer von hier rechtwinklig in südlicher Richtung abknickenden, etwa 20 m langen Linie; einer von hier rechtwinklig in westlicher Richtung abknickenden, etwa 43 m langen Linie; einer von hier rechtwinklig in nördlicher Richtung abknickenden, etwa 0,5 m langen Linie; einer von hier rechtwinklig in westlicher Richtung abknickenden Linie, bis zu deren Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstückes 8/83;

8/85 teilweise und zwar der südwestliche Teil des Flurstückes, der begrenzt wird durch eine auf die westliche Grenze des Flurstückes 8/85 gefällte Senkrechte, ausgehend von dem Schnitt-

punkt der 3 m nördlich der nördlichen Grenze des Flurstückes 8/54 verlaufenden Parallelen mit der nördlichen Verlängerung der westlichen Grenze desselben Flurstückes;

8/86 teilweise und zwar der südwestliche Teil des Flurstückes, der begrenzt wird durch die nördliche Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstückes 8/63 bis in die 4 m nördlich der Nordgrenze dieses Flurstückes verlaufende Parallele; die vorgenannte Parallele, vom vorgenannten Schnittpunkt aus auf einer Länge von etwa 26 m in westlicher Richtung; eine hier rechtwinklig nach Norden abknickende, 5 m lange Gerade; eine hier rechtwinklig nach Westen abknickende, etwa 3 m lange Gerade; eine hier rechtwinklig nach Norden abknickende Gerade bis zu deren Schnittpunkt mit der 3 m nördlich der nördlichen Grenze des Flurstückes 8/54 verlaufenden Parallelen; die vorgenannte Parallele, vom vorgenannten Schnittpunkt aus in westlicher Richtung bis zu ihrem Schnittpunkt mit der nördlichen Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstückes 8/54; die vom vorgenannten Schnittpunkt gefällte Senkrechte auf die westliche Grenze des Flurstückes 8/85;

34/1, 38/34;

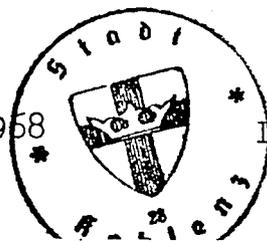
34/6 teilweise und zwar der südwestliche Teil des Flurstückes, der von der nordwestlichen Verlängerung der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 1/18, Gemarkung Koblenz, Flur 2 begrenzt wird;

34/8 teilweise und zwar der südwestliche Teil des Flurstückes, der von der südöstlichen Verlängerung der südwestlichen Grenze des Flurstückes 8/71 begrenzt wird.

§ 3

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehende örtliche baurechtliche Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellte städtebauliche Pläne treten damit außer Kraft.

Koblenz, den 4.10.1968



Der Oberbürgermeister

- b.w. -

Die genehmigte Satzung mit ihren Bestandteilen und die dazugehörige Begründung wurde vom 21.10.1968 bis 4.11.1968 gemäss § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und Auslegung sind nach vorausgegangenem Hinweis in der Presse am 3.10.1968 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom 4.10.1968 bis 18.10.1968 bekanntgemacht worden.

Der Pebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG am 19.10.1968 rechtsverbindlich geworden.

Koblenz, den 18. November 1968

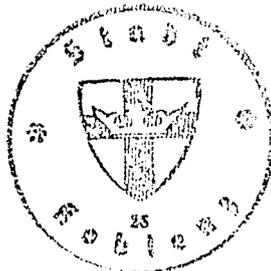
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung:

  
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Koblenz, 22.06.1993

bekanntgemacht: 23.06.1993



STADTVERWALTUNG KOBLENZ

  
OBERBÜRGERMEISTER